

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.1990

Geschäftszahl

85/18/0174

Rechtssatz

Läßt sich der Inhalt einer V iSd § 43 StVO durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken, wie dies bei einer Sperrlinie der Fall ist, dann muß diese auf die im § 44 Abs 2 StVO und § 44 Abs 3 StVO bezeichnete Weise kundgemacht werden (Hinweis E 13.6.1986, 85/18/0374).